

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, die auf der Grundlage der im Jahr 2005 geltenden Fassung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2005 Fördermittel erhalten haben, werden zur Vermeidung unbilliger Härten für ihre Heimbewohner bis zum 31. Dezember 2007 weiter finanziell gefördert. Berechnungsgrundlage sind die auf den Normalbelegungstag verrechneten Folgekosten im Sinne des § 6 Abs. 4 bis zu einer Förderhöchstgrenze von 23,05 Euro, abzüglich eines nicht förderfähigen Sockelbetrages von 12,00 Euro für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2006 und von 15,00 Euro für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007. Die darauf jeweils anzuwendende Förderquote beträgt 80 Prozent.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Dr. Joachim Schuster,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Karl Uwe Oppermann,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU